

Caisse de compensation Ausgleichskasse

Impasse de la Colline 1 1762 Givisiez

Caisse de compensation Impasse de la Colline 1, Case postale 176, 1762 Givisiez

Tel FR 026 305 45 00
Tel DE 026 305 45 01
Mail: rpi@ecasfr.ch

			Antrag bei AH ' ir AHV Kasse)	V Kasse
Givisiez,		(INCOCIVICITIE	ii Airv Rassej	
Antragsteller/In: Vers.Nr. (AHV): Steuerregister-Nr.:				
Antrag auf Prämienverbillige (Ausführungsgesetz vom 24.11.1995 zur	ung für da n Bundesgeset	s Jahr tz über die	2021 Krankenvers	sicherung)
Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familie Prämienverbilligungen. Damit soll die finanzielle Bel Grundversicherung erleichtert werden. Die Bezugs-kangegeben und die Unterlagen eingereicht sind. Wir (Blockschrift) und bis zum 31. August 2021 bei der k beigelegte Wegleitung dient zum Ausfüllen der Anm ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der k	astung durch die o berechtigung wird v bitten Sie deshalb, antonalen AHV-Au eldung. Der Anspr	bligatorisch von uns gep , den Antrag sgleichskass uch auf die l	e Krankenpflege- üft, wenn alle Da vollständig ausz se in Givisiez ein: Prämienverbilligu	ten vollständig ufüllen zureichen. Die ıng besteht ab dem
VersNr.(AHV)	Steuer-Nr.			
Familienname				Geschlecht
Strasse				
Geburtsdatum				
Zivilstand				
Tel.Nr.				
Krankenkasse		•		_
Walashafi la Kastas Fasili anasii				
Beruf/Ausbildung				
Befinden Sie sich in Ausbildung/im Studium?		 ja	nein 🗌	
Dauer der Ausbildung von	b	is		
2. Ehegatte/Ehegattin				
Familienname	Vorname			Geschlecht
Geburtsdatum	Heimatstaat _			BewTyp
VersNr. (AHV)	Krankenkasse _			

	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht Krankenkas w/m
	dem 19. Altersjahr is nausweis) beizulegei	t eine Ausbildungsbestäti า	gung
I. Vertreteradress	e		
		en (Beistand, Sozialdienst, a e oder der Vollmacht beilege	
Name, Vorname des	Vertreters		<u> </u>
Geburtsdatum			<u> </u>
Genaue Adressbezei Strasse, Nr.			
PLZ Ort			
		on Personen die der Quelle	
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erfor werden. Die fehlend	nr noch nicht vollendet derlichen Dokument len Unterlagen könne	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we	
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erfor werden. Die fehlend Die Richtigkeit un	nr noch nicht vollendet derlichen Dokument len Unterlagen könne	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP).
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erfor werden. Die fehlend Die Richtigkeit un	nr noch nicht vollendet derlichen Dokument len Unterlagen könne	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP).
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erfor werden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift	nr noch nicht vollendet derlichen Dokumente len Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverstäne	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erfor werden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift Bearbeitung des An	r noch nicht vollendet derlichen Dokumente den Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverstäne strages Einsicht in die te Prämienverbilligur tonalen AHV-Ausglei	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we lier gemachten Angaber Unterschrift dnis gegeben, dass die zu e Steuerdaten nimmt.	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt ständige Behörde für die
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erforwerden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift Bearbeitung des An Der Anspruch auf d Gesuch bei der kan Staatsratverordnung	r noch nicht vollendet derlichen Dokumente den Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverständitrages Einsicht in die Prämienverbilligur tonalen AHV-Ausgleig vom 8.11.2011) August des Jahres e	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber Unterschrift dnis gegeben, dass die zu e Steuerdaten nimmt. ng besteht ab dem ersten chskasse eingereicht wird	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt ständige Behörde für die
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erforwerden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift Bearbeitung des An Der Anspruch auf d Gesuch bei der kan Staatsratverordnun Jeder nach dem 31.	r noch nicht vollendet derlichen Dokumente den Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverständ itrages Einsicht in die Prämienverbilligur tonalen AHV-Ausgleig vom 8.11.2011) August des Jahres eratsverordnung)	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber Unterschrift dnis gegeben, dass die zu e Steuerdaten nimmt. ng besteht ab dem ersten chskasse eingereicht wird	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt ständige Behörde für die Tag des Monats, in dem das I. (Art. 7a der
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erforwerden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift Bearbeitung des An Der Anspruch auf d Gesuch bei der kan Staatsratverordnun Jeder nach dem 31. (Art. 2 Abs. 1 Staats	r noch nicht vollendet derlichen Dokumente den Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverständ itrages Einsicht in die Prämienverbilligur tonalen AHV-Ausgleig vom 8.11.2011) August des Jahres eratsverordnung)	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber Unterschrift dnis gegeben, dass die zu e Steuerdaten nimmt. ng besteht ab dem ersten chskasse eingereicht wird	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt ständige Behörde für die Tag des Monats, in dem das I. (Art. 7a der
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erforwerden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift Bearbeitung des An Der Anspruch auf d Gesuch bei der kan Staatsratverordnun Jeder nach dem 31. (Art. 2 Abs. 1 Staats	r noch nicht vollendet derlichen Dokumente den Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverständ itrages Einsicht in die Prämienverbilligur tonalen AHV-Ausgleig vom 8.11.2011) August des Jahres eratsverordnung)	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber Unterschrift dnis gegeben, dass die zu e Steuerdaten nimmt. ng besteht ab dem ersten chskasse eingereicht wird	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt ständige Behörde für die Tag des Monats, in dem das I. (Art. 7a der
die das 25. Altersjah Sind nicht alle erforwerden. Die fehlend Die Richtigkeit un Ort und Datum Mit der Unterschrift Bearbeitung des An Der Anspruch auf d Gesuch bei der kan Staatsratverordnun Jeder nach dem 31. (Art. 2 Abs. 1 Staats	r noch nicht vollendet derlichen Dokumente den Unterlagen könne d Vollständigkeit al wird das Einverständ itrages Einsicht in die Prämienverbilligur tonalen AHV-Ausgleig vom 8.11.2011) August des Jahres eratsverordnung)	haben e vorhanden, so kann der en später nachgereicht we ller gemachten Angaber Unterschrift dnis gegeben, dass die zu e Steuerdaten nimmt. ng besteht ab dem ersten chskasse eingereicht wird	Antrag trotzdem eingereicht rden (Art. 2 und 7a VKP). n wird bestätigt ständige Behörde für die Tag des Monats, in dem das I. (Art. 7a der

Wegleitung

für die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung für das Jahr 2021

Grundsatz

Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen an die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse schickt den möglichen Anspruchsberechtigten das Gesuchsformular für die Prämienverbilligung.

Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung <u>besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.</u> (Art.7a, der Staatsratsverordnung vom 8.11.2011)

Anmeldung

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit den erforderlichen Beilagen <u>bis spätestens 31. August 2021</u> bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. **Die kantonale AHV-Ausgleichskasse tritt auf Gesuche, die nach dieser Frist eingereicht werden, nicht ein**. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz.

Beilagen

- Kopie der Krankenversicherungspolice gültig ab dem 1. Januar 2021 für alle auf dem Antragsformular aufgeführten Personen;
- Kopie(n) der Jahreslohnausweis(e) 2019 von Personen die der Quellensteuer unterstellt sind;
- Ausbildungsbestätigungen (Studienausweis/Lehrvertrag) für Kinder/Jugendliche ab dem 19. Altersjahr.

Auszahlung

Die Ausgleichskasse überweist die Krankenkassenverbilligung der entsprechenden Krankenkasse.

Anspruchsberechtigte Personen - Voraussetzungen

Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen:

- die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben und;
- am 1. Januar 2021 im Kanton Freiburg Wohnsitz hatten.

Ebenfalls einen Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien können einreichen:

 Personen (Schweizer oder Ausländer) die im Verlaufes des Jahres 2021 vom Ausland in den Kanton Freiburg ziehen.

Als Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gelten Personen, deren anrechenbares Einkommen die vom Staatsrat festgesetzten Einkommensgrenzen **nicht erreichen.**

Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich dürfen Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

Auskunftspflicht

Adress- und/oder Zivilstandänderungen (Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Todesfall eines Ehegatten oder Partners) sind uns immer **unverzüglich** und **schriftlich**, unter Beilage der **entsprechenden Belege/Urkunden**, zu melden. Auch die Geburt eines Kindes muss uns unverzüglich und schriftlich mit einer Kopie der entsprechenden Krankenkassenpolice und einer Kopie der Geburtsurkunde gemeldet werden.

Rückforderungen

Gemäss Artikel 20 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung sind unrechtmässig bezogene Prämienverbilligungen der AHV-Ausgleichskasse zurückzuerstatten. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Überweisung.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die kantonale AHV-Ausgleichskasse oder besuchen Sie unsere Internetseite www.caisseavsfr.ch/ipv.